

## **Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Schloßvippach (GS-WBS) vom 27.02.2004**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Schloßvippach folgende Satzung:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),

### **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

### **§ 3 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird abhängig vom Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Anzahl der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

**Bis 10 m<sup>3</sup>/h**

**77,04 €/Jahr**

### **§ 4 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer **1,07 Euro pro m<sup>3</sup>** entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer **1,07 Euro pro m<sup>3</sup>** entnommenen Wassers.

## **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührensschuld entsteht am 1. des Monats. Erstmals am 1. des Monats nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner dieses schriftlich mit.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

## **§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 8**  
**Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.06.1998, zuletzt geändert am 28.3.2001 außer Kraft. Der Beitragsteil der Satzung vom 05.06.98 tritt zum 01.01.2005 außer Kraft.

Schloßvippach, den 06.12.2006

Gez. R. Wellhöfer  
Bürgermeister

- Siegel -